

Dieses Blatt erscheint täglich Abends und ist durch alle Postanstalten des In- und Auslandes zu beziehen.

Dresdner Journal,

Preis für das Vierteljahr 1¼ Thlr.
Inserionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Seite 12 Pf.

Herold für sächsische und deutsche Interessen.

Redigirt von **Karl Biedermann.**

Inhalt. Zur Entgegnung. — Die Verhandlungen der Regionalversammlung über die Mainzer Angelegenheit. — Tagesgeschichte: Dresden: Bezirksversammlungen des Vaterlandsvereins; Vorsichtsmaßregel. Leipzig: Versammlung brotlos gewordener Arbeiter; Nachträgliches über die Ruhestörungen. Grimmitzschau: Ruhestörung. Berlin. Hamburg. Frankfurt. Mainz. Aus Rheinbaiern. Wien. Triest. Lombardien. Rom. Neapel. Paris. — Kunst und Literatur: Hoftheater: „Minna von Barnhelm, oder: Das Soldatenglück.“ — Feuilleton. — Eingekendetes. — Geschäftskalender. — Ortskalender. — Angekommene Reisende.

Zur Entgegnung.

Da wir nicht zweifeln, daß die von Herrn R. v. Welf in Nr. 56 dieses Blattes aufgestellten Bemerkungen zu den die Einkommenschätzung betreffenden Verordnungen vom 27. April d. J. aus der von ihm selbst erklärten wohlmeinenden Absicht hervorgegangen sind, so nehmen wir — obschon wir voraussetzen können, die kompetente Steuerbehörde würde die hier aufgestellten Zweifel leicht gelöst haben — dennoch gern Veranlassung, auch unsere Ansicht hierüber auszusprechen.

Herr v. Welf besorgt, die Gemeindeobrigkeit würde auf dem Lande die ihr §. 29 der Ausführungsverordnung übertragene Verantwortlichkeit für Befolgung der §. 3 bis 25 nicht übernehmen können, weil ihr auf dem Lande (nach §. 16) gar keine Konkurrenz bei den Ortsausschüssen verliehen sei. — Allein die §§. 3 bis 25 handeln lediglich von der Organisation der Ausschüsse, nicht von dem Schätzungsgeschäfte. Die Obrigkeit hat also nur darüber zu wachen, daß sich der Ausschuß vorschriftsmäßig konstituiert, und bedarf hierzu weiterer Theilnahme bei dessen Geschäften nicht. Wir glauben uns nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß die Regierung es mit Rücksicht auf die Organisation unserer ordentlichen Obrigkeiten und die nöthige Geschäftsbeschleunigung für nicht ausführbar — wenn auch für wünschenswerth — gehalten hat, den Obrigkeiten auf dem Lande einen unmittelbaren Antheil an der Schätzung aufzubürden, und finden einen Ersatz dafür in der Bestimmung der §§. 84 bis 90, nach welcher sich zur Unterstützung des Schätzungsgeschäfts die mit ähnlichen Arbeiten vertrauten Steuerbeamten persönlich in die Orte ihrer Bezirke verfügen und den Ausschüssen, ohne jedoch selbst an der Schätzung Theil zu nehmen, mit ihrem Rathe beistehen.

Die zu §. 36 gewünschte Festsetzung einer bestimmten Zahl von Jahren für alle Durchschnittsberechnungen würde uns, da gewiß sehr Viele nicht im Stande wären, den Betrag ihrer steigenden und fallenden Einkünfte auf eine gewisse Zahl von Jahren zurück genau anzugeben, zwecklos, aber auch sehr hart da erscheinen, wo diese Angaben auf Pflicht und Gewissen und sowie sie eidlich bekräftigt werden können, zu ertheilen sind. Anders verhält sich Dies bei den §. 73 erwähnten gewerblichen Unternehmungen, über welche Buch und Rechnung geführt zu werden pflegt. Aber selbst hier hat nur in der Regel der bestimmte Durchschnitt von 3 Jahren verlangt werden können.

Die Erfahrung aller Staaten von nur einigermaßen größerem Umfange, welche die Einführung einer Einkommensteuer unternehmen, hat dargethan, daß die eigene Schätzung der Steuerpflichtigen allein, und ohne daß derselben eine Prüfung durch hierzu berufene Dritte gegenübersteht, unzureichend ist. Eine solche Prüfung ist aber eben die dem Ausschusse übertragene gleichzeitige Schätzung, welche Herr v. W. für überflüssig und zeitraubend hält. Siehe sich, wie in den freien Städten Deutschlands, wo nicht allein Patriotismus, sondern auch gegenseitige Bekanntschaft mit den Vermögensverhältnissen, einen genügenden Erfolg der eigenen Schätzung sicherer verbürgen, ebenso in Sachsen oder in jedem andern Staate vom ähnlichem oder größerem Umfange auf die eigene Schätzung ein zuverlässiges Ergebnis bauen, wir glauben, die Regierung würde sich und die Schätzungsausschüsse gern jenes nicht gerade erfreulichen Geschäfts überhoben haben, und finden uns hierin um so mehr bestärkt, als nach §. 40 die eigenen Schätzungen schon dann jedenfalls angenommen werden sollen, wenn sie nicht um mehr als ein Zehnthel hinter der Annahme des Ausschusses zurückbleiben. Schließlich aber können wir nicht unbemerkt lassen, daß auch in den vorgegedachten kleinen Freistaaten die Selbstdeklarationen dann nicht ohne weiteres angenommen werden, wenn sie den Verdacht einer zu geringen Schätzung erregen, und daß mithin eine Prüfung der erstern auch dort für unvermeidlich erachtet wird.

Zu §. 45 theilen wir die Ansicht des Herrn v. W., daß die Worte „bei der so erfolgten Schätzung“ auf alle vorstehende von der Schätzung handelnde Paragraphen bezogen werden können. Wir sind aber auch überzeugt, daß in allen einschlagenden Fällen — wo ein Rekurs nach allgemeinen Grundsätzen denkbar und möglich — derselbe auch hier nicht abgeschnitten werden könne.

Wir stimmen ferner zu §. 64 mit Herrn v. W. darin überein, daß die Schätzung des landwirthschaftlichen Gewerbes zu den schwierigern Aufgaben der Einkommensteuer gehört. Indes wird, wer mit der sächsischen Grundsteuerverfassung irgend bekannt ist, wie ein großer Theil unserer Landwirthe und die bei der Schätzung assistirenden Steuerbeamten, sie weder umgehen zu können, noch sie für ein „Labyrinth“ halten zu müssen glauben. Sie ist unentbehrlich, weil der gegenwärtigen Schätzung diejenige für die Grundsteuer zur nothwendigen Basis dient, diese aber lediglich die Bodenrente umfaßt, das landwirthschaftliche Betriebskapital dagegen ausdrücklich ausschließt. Sie ist jedoch auch nicht so schwie-